

Merkblatt

Sonntagsverkäufe (Ausstellungen, Wandergewerbe)

Sonntagsverkäufe/Ausstellungen:

Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und die Durchführung von Ausstellungen an öffentlichen Ruhetagen (Sonntage sowie gesetzliche Feiertage; Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag) bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Das per 1. Juli 2008 geänderte Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG) ermöglicht es den Kantonen, bis zu vier Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an denen Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung geöffnet sein dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Im Kanton Zürich wurde diese Kompetenz mit § 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) den Gemeinden delegiert. Neu kann die Gemeinde vier Sonntage im Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Für Sonntagsverkäufe im Jahr 2025 wurden vom Stadtrat folgende Daten festgelegt:

- Sonntag, 13. April 2025
- Sonntag, 23. November 2025
- Sonntag, 30. November 2025
- Sonntag, 21. Dezember 2025

Die Verkaufsgeschäfte dürfen jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag) sind Sonntagsverkäufe und Ausstellungen verboten.

Sofern Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht werden, ist bei der Stadtpolizei ein Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) einzureichen. Das Anbringen von Wegweisern, Hinweistafeln etc., die auf das Verkaufsgeschäft oder die Ausstellung hinweisen, ist nicht gestattet.

Wandergewerbe:

An öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung von Wandergewerben ausserhalb von bewilligten Märkten untersagt.

An hohen Feiertagen ist die Ausübung von Wandergewerben verboten.

Die Wandergewerbebewilligung wird von der Direktion für Soziales und Sicherheit erteilt. Für Wanderlager ist zusätzlich eine Bewilligung der Stadtpolizei erforderlich.